

## Blatt 2

### **Beschreibung Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 2 Zweite Landesverordnung zur Durchführung des Landestierseuchengesetzes (2. LTierSGDVO) in der Fassung vom 28.08.2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 210)**

Die dem Bienenseuchensachverständigen zu gewährenden Entschädigung beträgt:

1. für den Besuch im Rahmen der Abklärung des Verdachtes eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Bienenseuche einschließlich der Beratung der Imkerei  
**je Imkerei 12,78 €**
2. für die Einweisung der Imkerei in die Durchführung der amtlich angeordneten Tötung und Entsorgung oder Behandlung der seuchenkranken Bienenvölker sowie für die Einweisung in die Reinigung und Desinfektion der Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, des Wachses, der Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzten Gerätschaften, die sich im Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden bei amtlich angeordneter Tötung  
**je Imkerei 25,56 €**
3. für die Kontrolle der Durchführung der durch die zuständige Behörde angeordneten Maßnahmen sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen ohne klinische Untersuchung der Völker  
**je Bienenstand 10,23 €**
4. für die klinische Untersuchung zur Abklärung des Verdachtes eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Bienenseuche sowie in den Fällen der §§ 3 (amtliche Untersuchung im verdächtigen Gebiet) und 9 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 24.11.1995 (BGBl. I S. 1552) in der jeweils geltenden Fassung ohne Entnahme von Futterkranzproben  
**je Bienenvolk 2,56 € mindestens 12,78 €**
5. für die klinische Untersuchung in den Fällen des § 9 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung mit Entnahme der Futterkranzproben  
**je Bienenvolk 3,58 € mindestens 12,78 €**
6. für die klinischen Untersuchungen in den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bienenseuchen-Verordnung  
**je Bienenvolk 2,56 € mindestens 12,78 €**

#### **§ 3 Bienenseuchen-Verordnung**

Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut, die Acariose (Milbenseuche) oder die Varroatose ausgebreitet hat oder ausbreitet, kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anordnen.

#### **§ 9 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung**

Frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker sind alle Völker des Bienenstandes zweimal durch den beamteten Tierarzt nach zu untersuchen; der Abstand zwischen den beiden Untersuchungen muss mindestens acht Wochen betragen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für Amerikanische Faulbrut ergeben.

#### **§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bienenseuchen-Verordnung**

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

**Bitte im Kostenverzeichnis bei Art der Tätigkeit (Spalte 4) nur die obenstehenden Ziffern eintragen!**